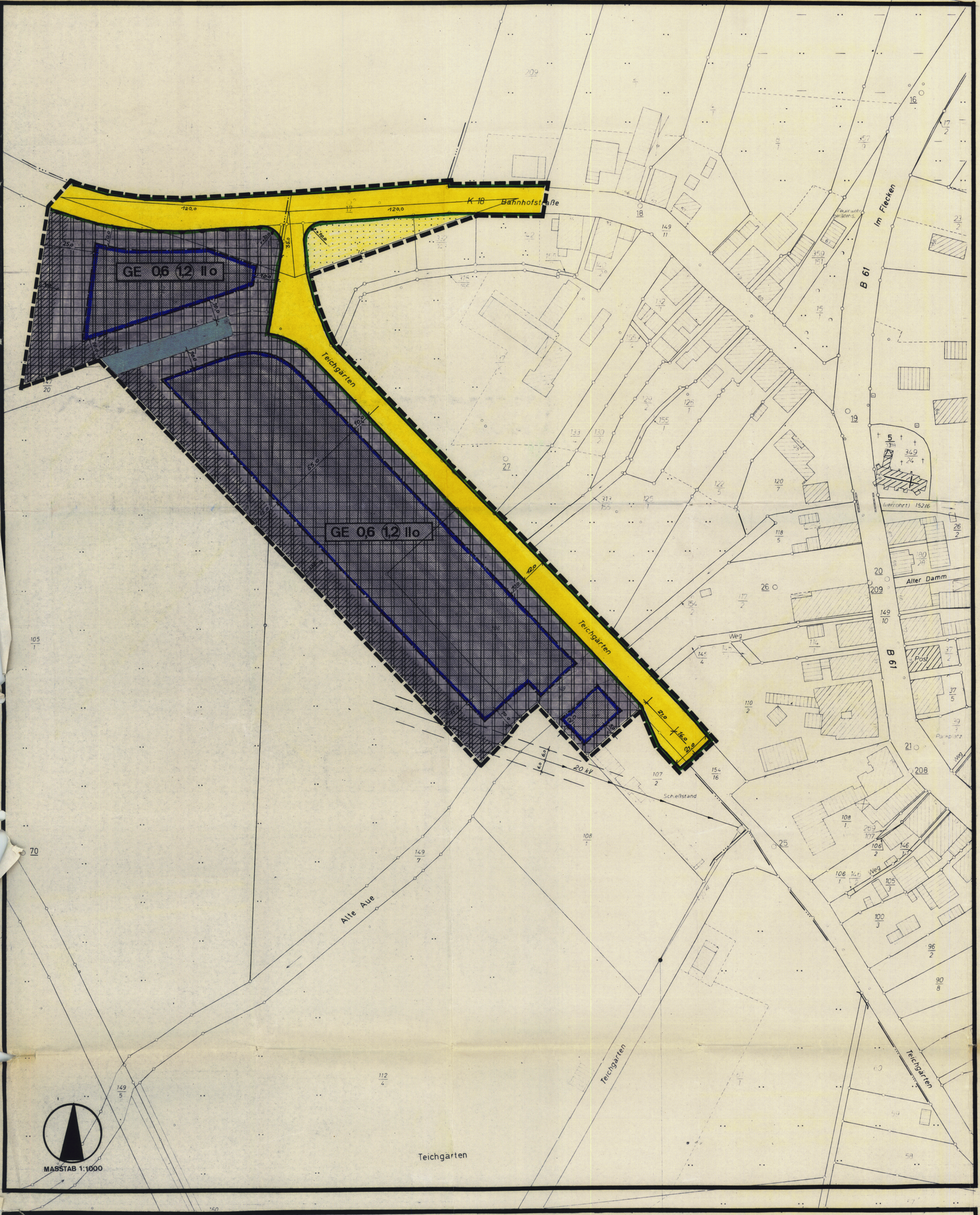

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — Gewerbegebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAU-LINIEN, BAUGRENZEN

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	II
Grundflächenzahl GRZ	0,6
Geschoßflächenzahl GFZ	(1,2)
Offene Bauweise	o

Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Flächen zusätzlich gekennzeichnet.

Anmerkung: Die obigen Planzeichen werden in der Regel grafisch zusammengefaßt.

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie oder Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Werden die Verkehrsflächen von Baulinien oder Baugrenzen begrenzt, so ersetzen diese die Straßenbegrenzungslinie

Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche. Sie ist nicht Gegenstand dieses Rechtsetzungsverfahrens

Kein Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCH.

Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

20kV-Freileitung

Planzgebot für standortgerechte Bäume und Sträucher

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sichtdreieck, von jeder Art Nutzung über 0,80 m Höhe über O.K. Straße freizuhalten

Nebenanlagen gem. § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.07.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Sulingen

Sulingen, den 1.7.77

Katasteramt Sulingen

(Nowak)
Verm. Direktor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Dipl.-Vw. Eike Geffers, Beratender Volkswirt für kommunale und staatliche Planung

Hannover, den 14. Okt 1976

(Geffers)

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 1. Nov. 1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich durch

bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 13. Jan. 1977 bis 14. Feb. 1977 öffentlich ausgelegen.

Barenburg, den 29/6. 1977

L. S.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 22. März 1977 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 10 BBauG als Satzung und die Begründung beschlossen.

Barenburg, den 29/6. 1977

L. S.

Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 22. März 1977 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit nach § 11 BBauG gemäß der Verfügung 214.2-243/77- - unter Auflage~~X~~/ ~~Maßgaben~~ - vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 12.1.1978

Der Regierungspräsident in Hannover
Im Auftrage
Kann

Bezirksregierung Hannover

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 02.06.1978 gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern vom 20. 6. 1973 (Nieders. GVBl. S. 201) bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Der genehmigte Bebauungsplan wird mit Begründung seit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung in der Gemeindeverwaltung Barenburg ständig zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Barenburg, den

Gemeindedirektor

Gemeinde Barenburg

Landkreis Grafschaft Diepholz

Bebauungsplan Nr. 4 "Teichgärten"

Diplom-Volkswirt
Eike Geffers
Beratender Volkswirt für kommunale und staatliche Planung
Limmerstraße 15
3000 Hannover 91
☎ (0511) 448289